

## Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach § 3 BauGB

### • zum Entwurf Stand Juli 2020

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und  
Erweiterung auf Teilbereiche Bebauungsplan „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim

Bürger  
Hinweise, Anregungen, Einwände

Auswertung der Stadt  
Abwägung

**61.** [REDACTED] → **Einwände**  
Stellungnahme vom : 12.10.2020

Anbei sende ich eine erneute Einwendung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“, Ortsteil Rödgen auf Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“, Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Zunächst muss ich Ihnen mitteilen, dass mir außer einem Standard-Schreiben von Frau Sparfeld vom 15.09.2020, leider keine schriftliche Abwägung meiner eingewendeten Punkte vorliegt.

Zur Einwohnerversammlung konnten zwar Fragen gestellt werden, als Einwender habe ich aber erwartet, dass man die vorgebrachten Punkte einzeln durchgeht und bespricht. Dies ist nicht geschehen.  
Die Fragen der Teilnehmer drehten sich nur zum Teil um die vorgebrachten Einwendungen. Weder der Investor, noch die Stadt oder eine Behörde, ging von sich aus auf meine konkreten Einwendungen ein. Wie meine Einwendungen im Stadtrat bewertet wurden, ist mir auch nicht ersichtlich.

Meine bisher eingebrachten Einwendungen halte ich daher vollumfänglich aufrecht und bitte nochmals um Stellungnahme dazu!

Ich erwarte eine nachvollziehbare Befassung und Abwägung der hier benannten Punkte. Die untere Naturschutzbehörde war zur Informationsveranstaltung am 14.07.2020 nicht in der Lage Fragen zu beantworten. Daran ändert auch das selektive Protokoll zu dieser Veranstaltung, dass den Stadträten (zur Abwägung der Einwendungen) vorgelegt wurde, nichts. Wenn das die Abwägung zu meiner Einwendung sein soll, dann teilen Sie mir das bitte so mit.

Mit dem benannten Schreiben vom 15.09.2020 erhielten Sie eine Zwischeninformation. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass die formale Abwägung Ihrer Stellungnahme in öffentlicher Sitzung im Stadtrat vorgenommen werden wird und dass Sie dann zum gegebenen Zeitpunkt von dem Abwägungsergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Vorab dieser Abwägung ist es formal nicht möglich diesem Vorgang, welchen ausschließlich dem Gremium des Stadtrates vorbehalten ist, vorwegzugreifen.

Wie im obigen Schreiben angekündigt erfolgt die Mitteilung des Abwägungsergebnisses nach dem gefassten Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat.

Ich halte die artenschutzrechtliche Betrachtung des Plangebietes für absolut unzureichend. Im Übrigen ist in den Unterlagen nur halbherzig die Population der Zauneidechsen erwähnt, die im Plangebiet an mehreren Stellen zahlreich vorhanden sind und durch die Überplanung und spätere Bebauung ihren Lebensraum verlieren.

Nach meinen Kenntnissen muss das bei einer solchen Planung gewürdigt werden. Die Zauneidechse wurde von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) zum „Reptil des Jahres 2020“ ernannt. Da die Zauneidechse im Anhang der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union aufgelistet wird, ist es zudem verboten, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören. Die Rote Liste Sachsen-Anhalts führt die Zauneidechse in der Kategorie 3 („gefährdet“) (Meyer & Buschendorf 2004b).

Wenn die hiesigen Behörden allerdings nicht mal in der Lage oder Willens sind, das Vorhandensein bzw. den genauen Umfang der Zauneidechsenpopulation überhaupt festzustellen, wird es wohl auch keinerlei Maßnahmen für diese streng geschützten Tiere geben.

Ich halte das für rechtswidrig! Vermutlich haben Sie den Begriff „Hamstererwartungsland“ nur deshalb geprägt und niedergeschrieben, um von seltenen Arten, wie der Zauneidechse abzulenken.

Gleiches gilt für zahlreiche seltene Vogelarten, die im Plangebiet nicht nur Nahrung sammeln, sondern auch brüten.

---

Meine getätigten Aussagen sollten bei der Abwägung im Stadtrat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden. Mein gestellter Antrag bleibt bestehen! Die im Netz veröffentlichten Stellungnahmen der weiteren Bürger, unterstütze ich vollumfänglich und bitte auch hierzu um schriftliche Abwägung bevor es zu einer Beschlussfassung kommt.

Es ist unverständlich, dass Einwendungen der Bürger seitens der Stadt nicht bewertet werden, so wie das bei anderen Stellungnahmen geschehen ist.

Ich verweise abschließend wiederholt auf die benannten Verfahrensfehler!

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden.

Im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird ausreichend auf die Zauneidechse eingegangen. Für Zauneidechsen stellen die Strukturen der Ackerflächen keine geeigneten Lebensräume dar. Es gibt hier keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage und auch keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung. Die Lebensraumansprüche der Zauneidechse entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze.

Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste und dem Zugriffsverbot für ein mögliches Vorkommen von Zauneidechsen entlang der Hecke oder in Randbereichen zu Sukzessionsflächen entgegen zu treten werden im 4. Entwurf mit Stand April 2021 entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen.

---

Selbstverständlich werden sämtliche Stellungnahmen im Stadtrat erörtert und einer Abwägung unterzogen. Dies entspricht dem zu handhabenden Verfahrensablauf und wird genauso praktiziert. Die Langwierigkeit eines solchen Planungsprozesses ist allerdings dem Bürger nur schwer verständlich zu machen. Hinzu kommt bei diesem Änderungsverfahren, dass die wirtschaftlichen Entwicklungen zum in Rede stehenden Baugebiet ebenso beim Planverfahren zu berücksichtigen sind. Daher wird nunmehr bereits der 4. Entwurf zur 2. Änderung vorgestellt werden. Es ist also noch kein Abschluss des Planverfahrens vorgenommen worden.

Ich bin verwundert, dass ich bisher keine Stellungnahme zu meinen Einlassungen von Ihnen erhalten habe. Mit Verwunderung habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange schriftlich bewertet haben, meine - also die eines einfachen Bürgers jedoch nicht. Gleiches gilt für die weiteren Einwendungen, die von Bürgern zum Verfahren abgegeben wurden und auf der Seite der Stadt veröffentlicht sind.

Nach erneuter Anhörung hat die Stadt Sandersdorf-Brehna geschrieben, dass die Lebensqualität für Thalheim massiv leiden wird. Diese Stellungnahme unterstütze ich und mich würde interessieren, wie das die Stadt Bitterfeld-Wolfen sieht? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Baugrenze keine 600 Meter an die Wohnbebauung heranrückt, die Höhe von 43 Meter immer noch im Plan steht und wir damit quasi mitten im Industriegebiet wohnen.

In den Einwendungen von Frau Lattauschke/Roi wurden konkrete Hinweise an die Planung zum Vorkommen von wertgebenden Vogelarten und zur Bedeutung des Planungsgebietes als Habitat zusammengetragen. Diese mache ich mir zu Eigen und unterstütze sie vollumfänglich! Des Weiteren wurden dazu auch bei der der Anhörung im GZ Thalheim (14.07.2020) konkrete Fakten von Ornithologen an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt -Bitterfeld herangetragen.

Keine dieser Fakten wurden bisher konkret bearbeitet bzw. wird unverdrossen am Planungsverlauf festgehalten. Auch der Beschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen (26.08.2020) zur Annahme der Änderung des Bebauungsplanes negierte diese Fakten - obwohl sie dort nochmals zur Kenntnis gegeben wurden!

Sämtliche Angaben zum Arteninventar des Planungsraumes erfolgten aufgrund von Mutmaßungen, Annahmen und Übernahme erfolgter Erfassungen von zurückliegenden Planungsvorhaben in Arealen, die man im erweiterten Sinn vergleichend betrachten kann, die aber Entwicklungen und Besiedelungen - der vor Ort nun überplanten Ersatzbiotop - seitdem völlig negieren. Bisher erfolgte nicht eine konkrete Auseinandersetzung zu irgendeiner, der in meinen Stellungnahmen benannten Vogelarten, zur Zauneidechse oder gar zu den Schmetterlingsarten.

Es war nicht festzustellen, dass die UNB nach den ersten Hinweisen sich vor Ort mit Arteninventar auseinandergesetzt hat.

Mit Schreiben vom 15.09.2020 erhielten Sie eine Zwischeninformation zur Sachlage. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass die formale Abwägung Ihrer Stellungnahme in öffentlicher Sitzung im Stadtrat vorgenommen werden wird und dass Sie dann zum gegebenen Zeitpunkt von dem Abwägungsergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Vorab dieser Abwägung ist es formal nicht möglich diesem Vorgang, welchen ausschließlich dem Gremium des Stadtrates vorbehalten ist, vorwegzugreifen.

Es wird auf die Anhörung der Stadt Sandersdorf-Brehna verwiesen. Doch wie wird die Lebensqualität der Thalheimer Bürger durch die Vorhaben der Nachbarstadt behütet? (vgl. Projekt Papierfabrik)

Zur Prüfung der naturschutzfachlichen Belange im vorliegenden Planänderungsverfahren wurden die der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne gesammelten Untersuchungsdaten sowie die aktuell durch das Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung gestellten Daten mit einbezogen und darauf aufbauend artspezifisch sowohl im Rahmen des Umweltberichtes wie auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag diese Datenlage aktualisiert.

Maßgeblich für das zu untersuchende Artenspektrum waren die Biotopausstattung und die verfügbaren Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. Diese projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs1. i.V.m. Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf Stand April 2021 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

*Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste - Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen - während der Bauphase werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel auf 1. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt.*

*Bei Beräumung der Fläche innerhalb der Verbotszeiträume ist vor Baubeginn die untere Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Darüber ist von einem sachverständigen Fachkundler eine schriftliche Nachweisführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.*

<p>Eine theoretische Erfassung von Tierarten aufgrund einer Biotopbeschreibung und der dadurch statt-findenden „Ausblendung“ der Realität, wider-spricht jeglichen Standardmethoden.</p>	<p><i>Um dem Zugriffsverbot für geschützte Arten entgegen zu treten hat eine Ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Begehung der Planfläche vorzunehmen. Die ökologische Baubegleitung hat die Begehung zu dokumentieren und das Begehungsprotokoll vor Aufnahme der Erdarbeiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Bei positivem Befund geschützter Arten müssen artgerechte sowie artspezifische Maßnahmen zum Schutz getroffen werden, ggf. Umsiedlung. Auch hierzu besteht Dokumentationspflicht durch die ökologische Baubegleitung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.</i></p>
<p>Dazu noch einige konkrete Beispiele zu den Planungsunterlagen, generell sei auf die bisherige Faktendarstellung verwiesen:</p> <p><u>Umweltbericht (UB)</u></p> <p><i>„Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens und der Ausstattung des Gebietes mit Biotop- und Nutzungstypen wird das Vorkommen von Tierarten mittels einer Potenzial-einschätzung beschrieben. Darüber hinaus wird auf vorliegende Erhebungen zurückgegriffen.“ (UB)</i></p> <p><i>„Insgesamt besitzt das UG im Vergleich zu anderen Intensivackerlandschaften eine durchschnittliche Bedeutung sowohl für die typische Brutvogelfauna, als auch als Nahrungsrevier von im näheren Umfeld brütenden wertgebenden Arten.“ (UB)</i> <i>„Die geringe Zahl an potenziellen Brutvogelarten widerspiegelt die Habitat-ausstattung des Untersuchungsgebietes, welches von Ackerflächen dominiert wird.“</i></p> <p>Die konkreten Zahlen der relevanten Brutvogelarten und Brutpaare (s. bisherige Einwendungen) widersprechen dieser Darstellung. Das Planungsgebiet weist nicht nur dominierende konventionelle Ackerflächen aus. Zudem wird angrenzender Ackerbau nach Öko-Richtlinien betrieben. Also ist hier entsprechend der Planungsmethode tatsächlich auf eine hohe Artenvielfalt per se zu schließen. Tatsächlich weist das Planungsgebiet eine Vielzahl von Randflächen, Saumstrukturen, Sukzessionsbereichen u.a. Flächen auf. Daher wird das Gebiet auch entsprechend ganzjährig als Nahrungsrevier von diversen Vogelarten genutzt.</p> <p><i>„ Von den im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Arten könnte als Nahrungsgast der Rotmilan vorkommen. Auswirkungen des Vorhabens auf diese Art waren nicht zu erkennen “. (UB- Vorentwurf 09/201 5 )</i></p> <p>Kommt als Nahrungsgast vor (mit n &gt;&gt; 1), ist täglich zu beobachten und Auswirkungen sind somit zu erwarten.</p>	<p>Die Zitate betreffen die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Umweltbericht.</p> <p>Die im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der zu erfassenden Arten und der Untersuchungsintensität abgestimmt. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich beim gegenwärtigen Verfahren um eine Änderung der Festsetzung innerhalb der bestehenden Bebauungsplanflächen handelt.</p> <p>An der fachlichen Kompetenz der Planungsbüros und den gutachterlichen Erfassungsergebnissen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Zweifel.</p> <p>Für weitere vertiefenden Untersuchung im Plangebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes mangelt es an einer Rechtsgrundlage und ist fachlich nicht begründet. Allein die Vermutung einer höheren Individuendichte rechtfertigt im konkreten Fall keine vertiefende Untersuchung.</p> <p>Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf Stand April 2021 wurden hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen:</p>

<p><i>„Das Vorkommen der Zauneidechse im UG kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der wenig geeigneten Habitate (fehlen von Eiablageflächen, Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze) handelt es sich nicht um große Populationen.“</i></p> <p>Es gibt alle benannten notwendigen Habitate und auch die Vorkommen der Zauneidechse sind bekannt. Bereits durch den notwendigen Straßenausbau und den zunehmenden Verkehr - unabhängig von der Bebauung - ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Bestandes zu rechnen.</p>	<p>Im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird ausreichend auf die Zauneidechse eingegangen. Für Zauneidechsen stellen die Strukturen der Ackerflächen keine geeigneten Lebensräume dar. Es gibt hier keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage und auch keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung. Die Lebensraumansprüche der Zauneidechse entsprechen dem folgenden Habitatschema:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonnenexponierte Lage</li> <li>- lockeres, sandiges Substrat</li> <li>- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen</li> <li>- spärliche bis mittelstarke Vegetation</li> <li>- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze.</li> </ul> <p>Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste und dem Zugriffsverbot für ein mögliches Vorkommen von Zauneidechsen entlang der Hecke oder in Randbereichen zu Sukzessionsflächen entgegen zu treten werden im 4. Entwurf mit Stand April 2021 entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen.</p>
<p><u>Aussagen der UNB (14.07.2020. Protokoll)</u> - „bestehender Bebauungsplan verfügt über Rechtskraft, d.h. rechtliche Bindung und weist bereits Bauflächen aus“ (UNB)</p> <p>Eine Bebauung von Lebensräumen, in denen Arten der FFH-Richtlinie vorkommen (so dies vor allem bekannt ist), ist nicht automatisch statthaft, weil eine Baufläche ausgewiesen ist. Vor allem, wenn kein Konzept vorliegt, die dies für die konkreten Arten denn zulässt.</p> <hr/> <p>- „Potenzialflächen wurden nur für Feldhamster eingestuft, es ist kein Hamstererwartungsland“ (UNB) Vorbemerkung: Der Feldhamster wurde aktuell von „least concern“ (nicht gefährdet) - drei Stufen überspringend - auf „critically endangered“ (vom Aussterben bedroht) auf der Roten Liste der IUCN eingestuft. Die nächste Kategorie lautet dann „extinct in the wild“ (in der Natur ausgestorben). Sachsen-Anhalt ist das letzte bedeutende Vorkommen am nordöstlichen Arealrand in Deutschland.</p> <p>Für das Planungsgebiet liegt nur eine einmalige Begehung zur Feldhamstererfassung (nicht nach Standardmethode!) vor. Den möglichen Hinweisen eines Vorkommens wurde nicht nachgegangen. Im Umweltbericht wurde wieder nur „rückgeschlossen“. Der tatsächlich notwendige Aufwand zur - durch aus Anspruch vollen und nicht einfachen Feststellung des Feldhamsters (Vgl. Erste Ergebnisse der Dt. Wildtierstiftung im Projekt Feldhamsterland) - wurde somit nicht aufgebracht. Das ist so nicht zu akzeptieren!</p>	<p>Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs1. i.V.m. Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <hr/> <p>Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf Stand April 2021 wurden folgende Festsetzungen getroffen:</p> <p>Um dem Zugriffsverbot für geschützte Arten entgegen zu treten ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Begehung der Planfläche vorzunehmen. Die ökologische Baubegleitung hat die Begehung zu dokumentieren und das Begehungsprotokoll vor Aufnahme der Erdarbeiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.</p> <p>Bei positivem Befund geschützter müssen diese Tiere gefangen und artgerecht auf eine andere Fläche umgesiedelt werden. Die fachgerechte Umsiedlung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.</p>

<p>Es sei auch noch einmal auf die Bedeutung des Gebietes für den Feldhasen (s. Rote Liste Deutschland) hingewiesen.</p> <hr/> <p>- „Vögel weichen auf umliegende Flächen aus, andere finden neuen Lebensraum im Wald“</p> <p>Vogelarten der Agrarlandschaft (vgl. dazu den Indikator Artenvielfalt Landschaftsqualität - Agrarland) können nicht durch die Aufforstung einer Waldfläche neue Lebensräume erschließen.</p> <p>Dieser Indikatorwert liegt nach wie vor weit vom Zielwert entfernt. Von den Indikator-arten sind vier Arten (Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen, Neuntöter und Goldammer - letzte, nur 1 Revier -) Brutvögel im Planungsgebiet und für den Rotmilan ist es wertvolles Nahrungshabitat. Wenn die benannten Arten nach Überbauung des Gebietes an ihre angestammten Brutplätze zurück kehren - wohin sollen sie dann ausweichen, die Brutpaare in den angrenzenden Gebieten verdrängen, weiter abwandern - das dürfte wohl eher zum totalen Brutausfall führen und ist wenig zielführend. Die benannten Maßnahmen zur „Vermeidung und Verminderung“ sind daher keine Lösung.</p> <p>Unabhängig von der prekären Lage in den (Nadel-)Wäldern deuten sich für die Waldvogelarten bisher noch keine gravierenden Auswirkungen an. Es kam also keine Zielsetzung sein, hier auf Agrarflächen aufzuforsten, um Waldvogelarten (Vgl. Indikator Artenvielfalt Landschaftsqualität - Wälder, Indikator liegt im Zielbereich!) neue Lebensräume anzubieten und dafür Agrarlandschaft, die noch typische Vogelarten derselben aufweist, zu zerstören.</p>	<hr/> <p>Als Kompensationsmaßnahme ist eine Erstaufforstung mit einem Mischbestand Laubholz heimischer Arten geplant.</p> <p>In den geplanten Ausgleichsflächen / Aufforstungsflächen ist bereits ein 12 m breiter Waldmantel mit 4 m Grünlandfreifläche, als Übergang zum Acker vorgesehen. Dieser Waldmantelbereich kann vollumfänglich und funktional als Reproduktionsstätte gehölzbrütender Arten und Arten des Halboffenlandes fungieren und ist ein vollwertiger Ausgleich.</p> <p>Die Festsetzungen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im funktionalen Zusammenhang zu der Neuanlage von Gehölz- und Waldbiotopen sind als ein adäquater Ersatz für Gehölzverluste im Plangebiet anzusehen.</p> <p>Mithin sichern die Festsetzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die zeitliche Einschränkung der Baufeldfreimachung in hinreichendem und notwendigem Maße, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Brutvogelbestandes wirksam vermieden werden.</p> <p>Die Neuanlage von Gehölzbiotopen sind geeignet und angemessen, gleichartige Ersatzlebensräume für betroffene Brutvogelarten zu schaffen, so dass eine ökologische Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Brutvogelarten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht wird die Konzentrierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Form eines Waldgürtels mit extensivem Grünland zum Schutz der Ortschaft Thalheim von Seiten der unteren Naturschutzbehörde fachlich als sinnvoll erachtet und unterstützt, auch wenn damit ein weiterer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist.</p>
<p><u>Fazit</u></p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht berücksichtigen nicht die tatsächlichen Vorkommen von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Insekten. Folglich kommen sie zu völlig falschen Schlussfolgerungen, die somit als Basis dienen, wertvolle Lebensräume zerstören. Diese Vorgehensweise widerspricht den aktuellen Erkenntnissen des Artenschutzes, denen sich auch das Land Sachsen-Anhalt im Ergebnis der Veröffentlichung der aktuellen Roten Listen anschließt, dass der Schutz der Lebensräume oberste Priorität zu genießen hat.</p>	<p>Die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in öffentlicher Stadtratssitzung entsprechend den gesetzlichen Regularien. Das Ergebnis der Abwägung wird selbstverständlich schriftlich zugestellt.</p> <p>Es erfolgt nach wie vor eine engmaschige Beteiligung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige und verantwortliche Genehmigungsbehörde für den Sachbereich Artenschutz. Von deren Seiten sind keine derartigen Auflagen gefordert.</p>

Auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen beweisen, dass die angewandte Methode (Potenzialstudie) des Umweltberichtes an den tatsächlich vorkommenden Arten vorbei agiert.

Als Bürger des Landes Sachsen-Anhalts würde ich gern erfahren, warum Ehrenamtliche mit enormen Zeitaufwand Daten zusammentragen, die sich in Roten Listen u.a. Werken wiederfinden, wenn die Landesbehörden keinen Ehrgeiz und Engagement zeigen, diese anzuwenden und konkret vor Ort zu überprüfen?

Ich hätte dazu nun endlich auch eine konkrete Antwort, wie Sie sich vorstellen, wie vor Ort weiter verfahren werden soll!

Daher fordere ich Sie somit auch auf, dass geplante Vorhaben solange auszusetzen, bis 2021 eine den wissenschaftlichen Methoden entsprechende Erfassung, der benannten und kritisch betrachteten Tiergruppen, erfolgt ist.

Aufgrund dessen, dass ihre Vorgehensweise und die daraus resultierenden Anträge zur Biotopzerstörung (Beseitigung Baumallee und Saumgehölze) sowie die Schlussfolgerungen für das Plangebiet bereits jetzt einen Verstoß gegen

- EU-Vogelschutz-Richtlinie
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Bundesnaturschutzgesetz (Umweltschadensgesetz)

darstellen, werde ich die erfassten Daten und Bedenken entsprechend an die übergeordnete Behörde weitergeben.

Beispielgebend sei eine Kompensationsmaßnahme für Insekten an dieser Stelle tiefgründiger dargelegt:

Eine Beeinträchtigung der Schmetterlinge im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann weitgehend ausgeschlossen. Im Rahmen der Planfortführung zum Entwurf Stand Juli 2020 wurde folgende Festsetzung getroffen:

Auf einer Fläche von 3.798 m<sup>2</sup> ist Landschaftsrasen mit der Zielstellung einer Bienenwiese anzulegen, zu erhalten und 2 Mal im Jahr zu mähen (Einsaat mit Kräutersaatgutmischung). Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit der einheimischen Vogelarten zu erfolgen. Sie darf nicht in der Zeit zwischen 20. April und 20. Juli durchgeführt werden.

Diese bienenfreundliche Wiese ist ebenso für Schmetterlinge als Nahrungshabitat geeignet. Damit wird dem Gebiet der Lepidopterologie Rechnung getragen

Mit der Planfortschreibung zum nunmehr vorliegenden 4. Entwurf mit Stand April 2021 erfolgt die Reduzierung des Geltungsbereichs auf die Flächen des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“. Damit entfällt eine Inanspruchnahme des geschützten Biotops im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ und es bleibt erhalten.

Sämtliche seitens des Bürgers benannten Behörden werden durch die Stadt zu jeder Planentwurfsphase am Planverfahren beteiligt, die Unterlagen zur Verfügung gestellt und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Daher ist kein Konflikt im Hinblick auf eine unzureichende Abstimmung gegeben.